



Satzung für den Verein „Heilpädagogische Kinder- und Jugendhilfe Oberotterbach e.V.“ Stand 27.01.2017

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein „Heilpädagogische Kinder- und Jugendhilfe Oberotterbach e.V.“ mit Sitz in Oberotterbach/Pfalz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Erziehung und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterhaltung von Einrichtungen, in denen heil- und sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien in unterschiedlichen Arbeitsformen (stationär, teilstationär, ambulant) durchgeführt wird.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV), Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Landau/Pfalz eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied kann werden, wer die Erfüllung des Vereinszweckes unterstützt. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Zustimmung oder Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
- b) durch Ausschluss, der aus schwerwiegenden Gründen, wenn die Interessen des Vereins beeinträchtigt werden, bzw. wurden, vom Vorstand bei einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen werden kann. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe dem Betroffenen mitzuteilen.
Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben;

- c) durch Ausschluss zum Jahresende, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet (neu, lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2007 in Schweigen).

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 3 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. besondere Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführer)

§ 4 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Vorständen). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind auch gemeinsam zur Vertretung des Vereines berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Änderung ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Vorstände erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung für entstehende Auslagen. Diese kann auch pauschaliert werden.

Einzelne Vorstände können für den Zweckbetrieb auch gegen Honorar tätig werden, bsw. im Personalmanagement, bei Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden, im Finanzwesen, bei Sonderprojekten etc. Das Honorar orientiert sich an Tarifverträgen oder Regelungen des DPWV.

Die Mitgliederversammlung ist über Aufwandsentschädigung und Honorierung von Vorstandsmitgliedern zu informieren.

§ 5 **Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Vereinsmitglieder die einer Einladung per E-Mail zugestimmt haben sind dafür verantwortlich dass dem Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse vorliegt.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Teil sind die Mitglieder

unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 6 Die Aufgaben einer Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren. Vereinsmitglieder, die gleichzeitig Mitarbeitende des Zweckbetriebes sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung des Vereins zu überprüfen.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Besondere Vertreter nach § 30 BGB

Der Vorstand kann für den Zweckbetrieb Geschäftsführer (besonderer Vertreter nach § 30 BGB) bestellen und abberufen. Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführer werden bei Bestellung schriftlich festgelegt.

Der Vorstand beschließt über Dienstverträge und Honorierung der Geschäftsführer. Die Honorierung orientiert sich an einschlägigen Tarifverträgen.

§ 8 Die Beurkundung von Beschlüssen: Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern wird eine Abschrift des Protokolls zugestellt.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Gewinne und Vermögen

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. zwecks Verwendung für die Unterhaltung bzw. Förderung einer Jugendhilfeeinrichtung.

P.S. beschlossen in Leinsweiler am 06.03.1977, geändert in Weisenheim am Sand am 25.02.1989, geändert in Schweigen am 20.04.2007, geändert bei der Mitgliederversammlung am 18.11.2011 in Landau, Hotel Kurpfalz, geändert in Landau, am 07.12.12., geändert bei der Mitgliederversammlung am 05.12.2013 in Landau, geändert bei der Mitgliederversammlung am 18.11.2014 in Landau, geändert bei der Mitgliederversammlung am 27.01.2017 in Weisenheim/Sd.